

Abfallwirtschaftsbetrieb

des Landkreises Tübingen Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen

**Kein Platz für die neuen Abfallbehälter?
Informationen zur Befreiung von der Behälterpflicht ab 2013**

Ab 01.01.2013 werden im Landkreis Tübingen neue Abfallbehälter eingeführt. Die neuen Abfallbehälter sind mit Rädern ausgestattet und müssen aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen eine Mindesthöhe aufweisen. Durch diese Mindesthöhe sind die neuen Abfallbehälter teilweise deutlich höher, als es zum Beispiel der bisherige 35- oder 50 Liter Restmüllbehälter war.

Gerade im Innenstadtbereich führt dies in einzelnen Haushalten dazu, dass es keinen Platz gibt, wo die neuen Behälter untergebracht werden können.

Für diese Fälle wurde in der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Tübingen (Abfallwirtschaftssatzung § 13 Abs. 6 d) in der Fassung ab 01.01.2013 die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag widerruflich von der grundsätzlich bestehenden Behälterpflicht befreit werden zu können. Was es bei einer solchen Befreiung zu beachten gilt, haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst:

→ Wie funktioniert die Abfallentsorgung bei einer Befreiung von der Behälterpflicht?

Wenn Ihrem Antrag auf Befreiung von der Behälterpflicht zugestimmt wurde, erhalten Sie keinen Restabfallbehälter. Dennoch müssen Sie den anfallenden Restmüll dem Landkreis Tübingen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassen. Ab 2013 sind Sie daher verpflichtet, über Restmüllsäcke des Landkreises Tübingen zu entsorgen.

Diese Restmüllsäcke können zur regulären Restmüllabfuhr bereitgestellt werden.

→ Welche Abfallgebühr muss ich bei einer Befreiung bezahlen?

Die Abfallgebühr im Falle einer Befreiung von der Behälterpflicht beträgt 46,42 €. Sie entspricht der Jahresgebühr eines Restmüllbehälters mit 40 Liter Füllraum (18,70 €) sowie Leerungsgebühren für zwölf Leerungen (je 2,31 €). Das Gesamtvolumen der sieben Restmüllsäcke entspricht annähernd dem Volumen eines 40 Liter Behälters bei 12 Leerungen.

→ Mir reichen die 7 Restmüllsäcke nicht für das ganze Jahr, was nun?

Zusätzlich zu den 7 Restmüllsäcken, die Sie durch den Berechtigungsschein erhalten, können Sie Abfallsäcke in den verschiedenen Verkaufsstellen erwerben. Diese Kosten sind aber nicht mehr in der Abfallgebühr für 2013 enthalten. Die zusätzlichen Restmüllsäcke müssen vor Ort bezahlt werden und kosten 4,52 € pro Stück. Die Verkaufsstellen für Abfallsäcke in Ihrer Nähe finden Sie in Ihrem Abfallkalender.

→ Wie und wo bekomme ich die Restmüllsäcke des Landkreises im Falle einer Befreiung?

Sie erhalten mit der Genehmigung Ihres Antrags einen Berechtigungsschein. Mit diesem Berechtigungsschein können Sie beim Bürgerbüro des Landratsamtes Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, ab November 2012 sieben Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von jeweils 70 Litern abholen.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros des Landratsamtes Tübingen:

Montag - Mittwoch: 07:30 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstag: 07:30 Uhr – 17:30 Uhr

Freitag: 07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Bei Fragen oder Problemen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an unsere Abfallberatung,
Tel.: 07071/207-1311 bis -1315.